



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Die nachfolgenden Ausführungen informieren Sie über die im Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzten Abgaben.

## I. Steuern

Die Steuersätze betragen bei der

<b>Grundsteuer A</b> = land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.....	468 v.H.
<b>Grundsteuer B</b> = Grundstücke .....	750 v.H.
Gewerbesteuer .....	475 v.H.

## II. Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Die Reinigungspflicht - Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege - ist lt. Satzung innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf die Eigentümer der durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Winterwartung der Gehwege obliegt ebenfalls den Grundstückseigentümern. Die Winterwartung der Fahrbahnen wird nach den Maßgaben der Satzung von der Gemeinde durchgeführt. **Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung der Fahrbahnen beträgt jährlich je Front-Meter 1,20 €.**

## III. Abfallentsorgungsgebühren

Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen. Für die Abfallentsorgung sind 80 l-, 120 l-, und 240 l-Abfallbehälter vorzuhalten. Das Mindestgefäßvolumen für Restmüll und Bioabfall beträgt **12 Liter pro Person und Woche.**

Dies bedeutet, dass folgendes Mindestbehältervolumen notwendig ist:

gemeldete Einwohner	notwendiges Mindestbehältervolumen
1 – 3 Personen	80 Liter
4 – 5 Personen	120 Liter
6 – 9 Personen	240 Liter

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einer behälterbezogenen Entsorgungsgebühr.

### **Grundpreis:**

Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Benutzungseinheit wird ab dem 01.01.2025 ein **Grundpreis in Höhe von 45,00 € jährlich** erhoben. Benutzungseinheit ist a) jeder Haushalt und b) jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Räumen und Einrichtungen, wie z.B. Läden, Handwerksbetrieben, Geschäftsräumen, Praxen, Ferienwohnungen und dergleichen.

### **Entsorgungsgebühr:**

Die Entsorgungsgebühr richtet sich nach der Behältergröße des jeweils vorgehaltenen Restmüllbehälters ab 01.01.2025:

Entsorgungsgebühren	
Entsorgungsgebühr 80 Ltr. Gefäße - graue Tonne - 1-Person-HH	84,00 €
Entsorgungsgebühr 80 ltr. Gefäße - graue Tonne	112,00 €
Entsorgungsgebühr 120 ltr. Gefäße - graue Tonne	168,00 €

Entsorgungsgebühr 240 ltr. Gefäße - graue Tonne	336,00 €
Entsorgungsgebühr 1.100 ltr. Gefäß-Restmüll	1.540,00 €
Entsorgungsgebühr 70 Ltr. Abfallsack	4,00 €

<b>Gebühren zusätzliche Biomüllbehälter</b>	
für jeden Behälter mit 80 l Inhalt	22,00 €
für jeden Behälter mit 120 l Inhalt	32,00 €
für jeden Behälter mit 240 l Inhalt	65,00 €
Saison-Bio mit 80 l Inhalt	11,00 €
Saison-Bio mit 120 l Inhalt	16,00 €
Saison-Bio mit 240 l Inhalt	32,50 €

Das Leistungspaket Abfallentsorgung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Zur Verdeutlichung werden die Leistungen nachfolgend aufgeführt, die mit den Abfallentsorgungsgebühren abgegolten werden:

- Entsorgung von Restmüll und Bioabfall im wöchentlichen Wechsel
- 2-malige jährliche Grünabfall-Sammlung zu festen Terminen mittels Online-Anmeldung
- 1-malige jährliche Entsorgung von Sondermüll einschl. Elektro-Kleingeräte zu festen Terminen als Ortssammlung
- 3-malige jährliche Entsorgung von Sondermüll einschl. Elektro-Kleingeräte zu festen Terminen auf dem Parkplatz der Einkaufsmärkte im Gewerbegebiet „Am Mürel“
- Sperrmüllabfuhr und Entsorgung Elektro-Großgeräte/TV-Geräte sowie Kühlgeräte mittels online-Anmeldung
- Sammlung von Altpapier zu festen Terminen
- Entsorgung „wilder Müll“ und Entleerung Straßenpapierkörbe
- Bereitstellung der Müllgefäße durch die Gemeinde
- Als zusätzliche Leistung wird weiterhin die Grüngutsammelstelle in Freilingen betrieben.

## N. Hinweise bei Veräußerung von Eigentum und die Auswirkungen auf die Veranlagung zu den Grundbesitzabgaben

### Grundsteuern

Wenn ein Grundstück (bebaut oder unbebaut bzw. eine Eigentumswohnung) im Laufe des Jahres verkauft wird, ist die Grundsteuer von dem bisherigen Eigentümer für das gesamte Jahr zu zahlen, da nach dem Grundsteuergesetz derjenige steuerpflichtig ist, der am 01.01. des Jahres Eigentümer ist. Mit den neuen Eigentümern kann jedoch privatrechtlich (Kaufvertrag etc.) vereinbart werden, die anteilige Grundsteuer zu erstatten.

Für das Folgejahr wird der neue Eigentümer zur Grundsteuer veranlagt, aber auch erst dann, wenn das Finanzamt eine entsprechende Eigentumsumschreibung (sog. Zurechnungsfortschreibung) durchgeführt hat.

### Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren

Die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren sind grundsätzlich ab dem auf den Eigentumswechsel folgenden Monat von den neuen Eigentümern zu entrichten. Um diese Abrechnung vornehmen zu können, wird um frühzeitige Mitteilung / Nachweis an die zuständigen Sachbearbeiter gebeten.

Sofern noch weitere Fragen zu den auf dem Grundbesitzabgabenbescheid veranlagten Steuern und Gebühren bestehen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen, die Sie wie folgt erreichen:

**Für Steuerangelegenheiten, Veranlagung von Winterdienstgebühren:**  
Manuela Berend - Tel.: 02449 / 87-125 - e-mail: [mberend@blankenheim.de](mailto:mberend@blankenheim.de)  
Rathaus, Zimmer U 3, Fax 02449 / 87-199

**Für Angelegenheiten der Abfallentsorgung:**  
Cornelia Tönnies - Tel.: 02449 / 87-130 - e-mail: [abfall@blankenheim.de](mailto:abfall@blankenheim.de)  
Rathaus, Fax 02449 / 87-199